

Anpassungen Konsolidierte Fassung der

Satzung der Stadt Lampertheim über Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Fahrradeinstellplätze (STELLPLATZSATZUNG) – Entwurfsstand Oktober 2022

Gemäß §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), i. V. m. §§ 52 und 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. 2018, 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am tt.mm.jjjj folgende Satzung über Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Fahrradeinstellplätze beschlossen:

§ 1 (Stellplatzpflicht)

- (1) Für das Gebiet der Stadt Lampertheim wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt und auf Dauer rechtlich gesichert und unterhalten werden.
- (2) Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge gem. der Anlage zur Stellplatzsatzung aufnehmen können.
- (3) Bei Anlagen nach Abs. 1 mit zu erwartendem LKW-Verkehr ist eine genügende Anzahl an LKW-Stellplätzen herzustellen, deren Art und Umfang im Einzelfall festzustellen ist.
- (4) Abweichende Regelungen durch Bebauungspläne bleiben hiervon unberührt.

(5) Der Stellplatznachweis ist für das gesamte Baugrundstück zu erbringen. Hierbei sind alle bestehenden und geplanten Nutzungen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für öffentlich-rechtlich gesicherte Stellplätze (im Sinne von § 4 (3) dieser Satzung).

§ 2 (Größe der Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge)

- (1) Freistehende Nicht überdachte Stellplätze und Stellplätze in Garagen/Carports und Tiefgaragen sind mindestens 2,50 Meter (m) breit und 5,00 m lang herzustellen. Als freistehend gelten Stellplätze, wenn die nächste Begrenzung an beiden Längsseiten jeweils mindestens 50 cm entfernt ist.
Werden die Stellplätze parallel zur Fahrgasse angeordnet und eine Anfahrt ist nur parallel möglich, so sind die Stellplätze mindestens 6 m lang herzustellen
Wenn eine Längsseite des Einstellplatzes begrenzt wird, beträgt die Mindestbreite 2,65 m und bei der Begrenzung von beiden Längsseiten 2,75 m. Als Begrenzung gelten unter anderem Wände, Zäune, Stützen, Nachbargrenzen oder andere

Bauteile. Stellplätze gelten als begrenzt, wenn die nächste Begrenzung an der Längsseite weniger als 50 cm entfernt ist. Punktuelle Begrenzungen z.B. Stützen, Pfosten, Laternen werden nicht berücksichtigt, sofern sie die Nutzung des Stellplatzes eindeutig nicht einschränken.

- (2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplatzanlagen müssen an der Grundstücksgrenze mindestens 3,0 m breit und dürfen nicht breiter als 6 m sein. Bei bereits bestehenden Zufahrten können in begründeten Fällen im Einzelfall Ausnahmen von den vorgegebenen Zufahrtsbreiten der Mindestbreite zugelassen werden.

§ 3 (Zahl der Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge)

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze oder Garagen für Personenkraftwagen (Pkw) bestimmt sich nach der Anlage dieser Satzung ~~beigefügten Anlage~~. Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestelltem und nachvollziehbar dargestelltem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen nur mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Lampertheim zugelassen oder gefordert werden. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Einzelberechnungen sind auf ganze Zahlen entsprechend auf- oder abzurunden. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf (Summe der gerundeten Einzelberechnungen).
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Satzung nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem nutzungstypischen Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.
- (3) Bei der Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge wird ein sich ergebender Bruchteil von 0,5 und mehr aufgerundet, ein Bruchteil von weniger als 0,5 abgerundet.
- (4) ~~Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.~~
- (4 5) Beim Nachweis von Stellplätzen für gewerbliche Nutzungen werden Mehrfachnutzungen zugelassen, wenn öffentlich-rechtlich sichergestellt wird, dass eine zeitliche Überschneidung der verschiedenen Nutzungen ausgeschlossen ist. Bei Änderungen, die zu Überschneidungen führen, ist der vollständige Stellplatzbedarf nachzuweisen. Die wechselseitige Nutzung muss auf Dauer gesichert sein und in der Betriebsbeschreibung / formlose Baubeschreibung enthalten sein.

§ 4 Verringerung der Stellplatzpflicht

- (1) Bis zu 20 Prozent der notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Herstellung

von Fahrradabstellplätzen angerechnet.

(2) Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze kann zu maximal 30 % ohne Zahlung eines Ablösebetrags ausgesetzt werden, wenn ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vom Bauherrn mit dem Bauantrag vorgelegt wird. Dieses muss den Nachweis über die Verringerung des Stellplatzbedarfs durch Maßnahmen des Mobilitätsmanagements beinhalten. Das Mobilitätskonzept wird Bestandteil der Baugenehmigung. Die Änderung oder Auflösung des Mobilitätskonzepts wird wie eine Nutzungsänderung behandelt und muss bei der Stadt Lampertheim beantragt werden.

§ 4 (Beschaffenheit, Lage, Zufahrt und Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze)

- (1) Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Sie sind verkehrsgerecht anzulegen. Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nur hintereinander angeordnet werden, wenn sie Wohnzwecken dienen und nur einer Wohnung zugeordnet werden.
- (2) Entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze können max. 50% dieser Länge für den Stellplatznachweis einschließlich Zufahrt genutzt werden. (Zur Diskussion: Handling von Eckhäusern: Jede straßenseitige Grundstücksgrenze 50 % oder für die Gesamtlänge der Grenze 50 % ohne Einzelbetrachtung der Grenzen)
- (3) Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge dürfen auch in einer Entfernung von höchstens 250 m Fußweg vom Baugrundstück auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.
- (4) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit geeignetem ~~luft- und~~ wasserdurchlässigem Belag zu befestigen, so weit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind.
- (5) ~~Zusammenhängende Stellplatzanlagen für Kraftfahrzeuge sind durch geeignete einheimische Laubbäume und Sträucher abzuschirmen.~~ Bei einreihiger Stellplatzanordnung ist in der Regel nach jedem für je 5. Stellplatz Stellplätze ein standortgerechter heimischer Laubbaum, Mindestgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm mit einer unbefestigten **Baumscheibe von mindestens 2 m x 2 m** zur Beschattung der Stellplätze auf dem Grundstück zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Bei doppelreihiger Anordnung ist ein **2 m breiter Grünstreifen** zwischen den Stellplatzreihen anzupflanzen und alle 10 m ein wie oben aufgeführter Laubbaum ~~der o.a. Kriterien~~ zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Werden die doppelreihig angeordneten Stellplätze in Bezug auf eine

bauliche Änderung oder eine Nutzungsänderung errichtet, so muss der 2 m breite Grünstreifen zwischen den Stellplatzreihen nicht zwingend errichtet werden. Stellplatzanlagen für Kraftfahrzeuge mit mehr als 1.000 m² Gesamtnutzfläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung von mindestens 15 % der Gesamtnutzfläche zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. **Böschungen zwischen den einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.** Die Baumscheiben sind gegen Überfahren zu sichern. -(Anm.: es gilt noch zu prüfen, in wie weit nach heutigem Stand tatsächlich eine 2 mx 2m Baumscheibe zwingend erforderlich ist; bei doppelreihiger Anordnung ein 2 m breiter Grünstreifen erforderlich ist; das Thema Böschungen hier gesondert abzuhandeln ist / To-Do: gam/Reiner-Appelt)

Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen sind zu begrünen. (Zur Diskussion: Alle Garagen oder nur Garagenanlagen (bei Garagenanlagen ist eine Definition erforderlich). z.B. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen über 100 m² Nutzfläche sind zu begrünen. Grundsätzliche ist zu entscheiden, ob gestalterische Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden sollen oder nicht)

- (6) Die unabhängige Anfahrbarkeit der Stellplätze ist sicherzustellen (Ausnahme: Ein durch einen anderen Stellplatz gefangener Stellplatz, wobei beide Stellplätze der gleichen Wohneinheit zugeordnet sein müssen. In diesem Fall muss lediglich einer der beiden Stellplätze unabhängig anfahrbar sein). Darüber hinaus ist die Zu- und Ausfahrtseignung ggf. durch Schleppkurvenberechnungen nachzuweisen.
- (7) Stellplätze sind so anzuordnen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs jederzeit gewährleistet ist.
- (8) Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Sie dürfen auch in unmittelbarer Nähe (höchstens 50 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.
- (9) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über Rampen oder über Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein.
- (10) Die Erreichbarkeit der Fahrradabstellplätze von der öffentlichen Verkehrsfläche ist alternativ durch einen ausreichend dimensionierten Aufzug herzustellen (Mindestmaße 2 m x 1 m).
- (11) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Rahmengrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können.
- (12) Bei Vorhaben ab einem festgestellten Abstellplatzbedarf von 20 Fahrradabstellplätzen muss ein Witterungsschutz vorgehalten werden. Dabei müssen 75 % der Fahrradabstellplätze über eine Überdachung oder Einhausung verfügen.

§ 6 (Ablösung der Stellplatzpflicht)

- (1) ~~Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, hat der zur Herstellung Verpflichtete unter Fortfall der Herstellungspflicht einen Antrag auf Ablösung beim Magistrat der Stadt Lampertheim zu stellen.~~

Die Herstellungspflicht für PKW-Stellplätze kann unter Umständen auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Über den Antrag wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat Stadtplanung der Stadt Lampertheim. (Zur Diskussion: Oder FD-Stadtplanung)
~~Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.~~

- (3) Der Ablösebetrag errechnet sich nach § 6.

§ 7 (Höhe des Ablösebetrages) (zur Diskussion: Pauschalbetrag / Zonen oder altes Berechnungsmodell?)

- (1) Der Ablösebetrag wird nach den durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger Parkplätze im Stadtgebiet und dem Bodenrichtwert des Grundstückes des Verpflichteten bemessen und auf 60 v. H. dieser Kosten festgesetzt.
- (2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten im Sinne des Abs. 1 betragen 100,00 € je m² Stellplatzfläche. Einschließlich der Flächen für die Zufahrt wird eine Stellplatzgröße für Kraftfahrzeuge von 25 m² je Fahrzeug zur Ermittlung des Ablösebetrages bestimmt.
- (3) Der Bodenrichtwert im Sinne des Abs. 1 wird im jeweiligen Einzelfall durch den Gutachterausschuss der Stadt Lampertheim festgelegt. (zur Diskussion- wenn Berechnungsmodell beibehalten werden soll – Warum nicht Werte aus BORIS?)

Berechnungsschema:

Betrag (€) = (Bodenrichtwert/m² + Herstellungskosten/m²) x Fläche des Einstellplatzes x 0,6

§ 8 (Zweckbindung der Mittel)

Der Geldbetrag nach § 6 ist zu verwenden für nach § 52 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Hessischen Bauordnung in der derzeit gültigen Fassung von 2018 mit Änderungen vom Juni 2020 zu verwenden.

- ~~1. die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zu Gunsten des Gemeindegebietes,~~
- ~~2. die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen,~~

~~3. investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder~~

~~4. investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs.~~

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

•

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen

- § 1 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt oder abgelöst zu haben.
- § 1 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt oder abgelöst zu haben.
- § 1 Abs. 1 Stellplätze und Garagen nicht dauerhaft unterhält und diese somit dauerhaft zweckentfremdet.
- § 4 Abs. 5 die erforderliche Bepflanzung nicht herstellt und dauerhaft unterhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)¹ findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Lampertheim.

§ 10 (Inkrafttreten) (Entsprechend Entscheidung / Vorgehen anzupassen)

Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft und am **31.12.2029** außer Kraft.

Lampertheim, den tt.mm.2022
gez.

(Störmer)
Bürgermeister

¹ OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist

ANLAGE ZUR STELLPLATZSATZUNG DER STADT LAMPERTHEIM

In der Anlage zu ergänzen: Schlüssel für Paketboxen, Schlüssel für Postfilialen...

Verkehrsquelle lfd. Nr. Art der Nutzung	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher
1. Wohngebäude		
1.1 Wohngebäude mit bis zu 2 Woh- nungen (Wohnungen bis 60 m²) • Wohnungsgröße bis 60 m² • Wohnungsgrößen > 60 m²	1 Stellplatz je Wohnung 2 Stellplätze je Wohnung	---
1.1 Wohngebäude mit mehr als 2 Woh- nungen (Wohnungen bis 60 m²)	2,0 Stellplätze je Wohnung (1,0)	10 %
1. 3 <u>2</u> Altenwohnheime (Altenwohnanlagen), altengerechte Wohnhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	20 %
1. 4 <u>3</u> Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	---
1. 5 <u>4</u> Schwestern-, Pflgewohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten; jedoch mindestens 3 Stellplätze	10 %
1. 6 <u>5</u> Altenheime	1 Stellplatz je 10 Betten; je- doch mindestens 3 Stellplät- ze	75 %
1. 7 <u>6</u> sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	20 %
1. 8 <u>7</u> Wohngebäude des „Sozialen Wohnungsbaus“ <u>(Zur Klärung: Ist eine Nutzungsänderung erforderlich wenn Sozialbindung wegfällt?)</u>	1 Stellplatz je Wohnung	20 %
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche <u>jedoch</u> <u>mindestens 1 Stellplatz</u>	20 %
2.2 Räume mit erheblichem Besu- cher/Innenverkehr (Schalter-, Ab- fertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzflä- che; jedoch mindestens 3 Stellplätze	75 %
3. Verkaufsstätten		

3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 m ² Verkaufsnutzfläche; jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden	75%
3.2 Verbrauchermärkte; Läden Verkaufsfläche 800 m ²	1 Stellplatz je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	90%
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90%
4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90%
4.3 Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	90%
4.4 Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90%
5. Sportstätten		
5.1 Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche	---
5.2 Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/-innenplätze	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	---
5.3 Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	---
5.4 Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätzen und Fitnesscenter	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/-innenplätze	---
5.5 Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m ² Liegefläche	---
5.6 Hallenbäder ohne Besucher/-innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen	---
5.7 Hallenbäder mit Besucher/-innenplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	---
5.8 Tennisplätze, Badmintonplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	---

ohne Besucher/-innenplätze

5.9 Tennisplätze, Badmintonplätze mit Besucher/-innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	---
5.10 Squashplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	---
5.11 Minigolfplätze	6 Stellplätze je Spielfeld	---
5.12 Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	---
5.13 Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stellplatz je 3 Bootsanlegeplätze und Bootsliegendeplätze	---
5.14 Schießanlagen	1 Stellplatz je 4 Schießplätze	---
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1 Gaststätten, Biergärten	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze <small>(Zur Diskussion: Mindestanzahl ergänzen bei Sitzplatzregelung oder über m² berechnen)</small>	75 %
6.2 Imbiss ohne Sitzgelegenheit	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche; jedoch mindestens 2 Stellplätze	75 %
6.3 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75 %
6.4 Bei zusätzlicher saisonaler gastronomischer Außenbewirtschaftung (max. 6 Monate) für Anlagen nach den Ziffern 6.1 - 6.3 entsteht hierfür eine Stellplatzpflicht erst bei Überschreiten der Anzahl der genehmigten Innensitzplätze, jedoch frühestens bei über 30 Außensitzplätzen.		
6.5 Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	75 %
6.6 Diskotheken	1 Stellplatz je 8 m ² Gastraumfläche	90 %
7. Krankenanstalten		

7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60%
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	50%
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25%
7.4	Altenpflegeheime	1 Stellplatz je 10 Betten	75%
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler/-innen	--
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler/-innen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler/-innen über 18 Jahre	--
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/-innen	--
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stellplatz je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze	--
8.5	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	--
9. Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte* ¹	20%
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte* ¹	--
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand, (bei mehr als 3 Wartungs- oder Reparaturstände sind 3 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand; bei mehr als 7 Wartungs- oder Reparaturstände sind 2 Stellplätze je Wartungs-	--

oder Reparaturstand)

9.4 Spiel- und Automatenhallen 1 Stellplatz je 8 m² Nutzfläche 90 %

10 Verschiedenes

10.1 Kleingartenanlagen 1 Stellplatz je 3 Kleingärten —

10.2 Friedhöfe 1 Stellplatz je 2.000 m², jedoch mindestens 10 Stellplätze —

Erläuterungen:

Ergänzen nach welchem Verfahren die einzelnen Flächen nach denen die Satzung bemisst zu ermitteln sind:

- Berechnung der Wohnfläche nach DIN 277 oder Wohnflächenverordnung
- Nutzfläche
- Verkaufsnutzfläche (oder Nutzfläche vgl. 3.1 und 3.2)

1. - Der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen (Zur Diskussion: Wann möchten wir diesen Ansatz ermöglichen? Ab wann besteht ein Missverhältnis. Wie wird keine Änderung der Anzahl der Mitarbeiter dauerhaft sichergestellt?)
2. - Nutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (vgl. § 1 Abs. 2 der Geschäftshaus VO)
3. - Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen sollte auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation und im Ortsgebiet (z. B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
4. - Folgende „Prüfkriterien“ sind von einem Altenheim/einer Altenwohnanlage/altengerechten Wohnhäusern zu erfüllen:
 - Aus dem Titel sollte der Begriff: „Altenheim / Altenwohnanlage / altengerechtes Wohnhaus“ bzw. ein vergleichbarer Begriff hervorgehen.
 - Dem Antrag (Genehmigung) muss eine Nutzungsbeschreibung des Gebäudes als altengerechtes Wohngebäude beigefügt sein. Aus der Beschreibung muss hervorgehen, ob und wie die Wohnungen nach ihrer Lage, Planung, Größe und Ausstattung für die Wohnungsver-sorgung älterer Personen geeignet sind. Des Weiteren ist nachzuweisen, wie ein ausreichendes Betreuungsangebot zu Gewährleistung des selbständigen Wohnens gesichert ist
 - Mindestens 50 % der Wohnungen des Gebäudes müssen nachweislich die Voraussetzung der DIN 18040 – 2 erfüllen.

5. - Folgende „Prüfkriterien“ sind von dem „Sozialen Wohnungsbau“ zu erfüllen:

- Die Voraussetzung als sozialer Wohnungsbau erfüllen jene Bauvorhaben, die im Sinne von §1 des Wohnraumfördergesetzes Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können (insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen sowie Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen, behinderte Menschen, Wohnungslose und sonstige hilfebedürftige Personen), mit preisgebundenem Mietwohnraum unterstützen, einschließlich genossenschaftlich genutzter Objekte und solcher, an denen die Stadt Belegungsrechte erworben hat.

6. - ~~Als Begrenzung von Stellplätzen entsprechend § 2 Absatz 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Lampertheim gelten Wände, Zäune, Stützen und andere Bauteile. Als freistehend gelten Stellplätze, wenn die nächste Begrenzung an den Längsseiten jeweils mindestens 50 cm entfernt ist.~~
(Anm: Wurde inhaltlich in den Hauptteil der Satzung integriert.)